

2/17

Dipl Pol Bernd Schrader
Rechtsanwalt
Westfälische Straße 41
D-10711 Berlin – Halensee
Telefon (030) 89 09 37 91
Telefax (030) 89 09 37 88
EMail: buero@raberndschrader.de

Bürozeiten
Mo-Do 8.30 – 12.00, 13.00 – 17.30 Uhr
Fr 8.30 – 15.00 Uhr

Anwaltsbüro • Westfälische Straße 41 • D-10711 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7

10557 Berlin

- Vorab per Telefax 9014 8790 -

Briefannahme		
Verwaltungsgericht Berlin		
Eing: 16. MAI 2007 <i>9</i>		
<i>4</i> Doppel	Akten	EB
Voilm.	Anl.	fach

Unser Zeichen
AV / RL / 07 in

16/5

Datum
15.05.2007

In Sachen
Imbsweiler – Oswalt u. a.
g e g e n
Bundesrepublik Deutschland
- VG 25 A 214 / 03 -

nehme ich für die Beigeladene zu 1.) Bezug auf mein
bisheriges Vorbringen. Weiter ist folgendes
vorzutragen:

I.) Nutzung der Firmenrechte Rütten & Loening

Dazu ist bereits dahin vorgetragen, daß die
Beigeladene zu 1.) bzw deren Rechtsvorgängerin die
Firmenrechte wie die gesamten sonstigen Vermögens-
werte von Rütten & Loening einschließlich der
Verlagsrechte aufgrund der bekannten einschlägigen

Zusicherungen in Anspruch genommen haben, die die Beigeladene zu 2.) im Geschäftsanteilskauf – und Übertragungsvertrag vom 18.09. / 27.09.1991 abgegeben hatte. Danach war der vertraglich als Rütten & Loening GmbH im Aufbau bezeichnete Betrieb ein Treuhandunternehmen, das nach §§ 1 (4), 11 (2) THG der Beigeladenen zu 2.) gehörte und frei von irgendwelchen Rechten Dritter war. Über das Unternehmen konnte folgerichtig die Beigeladene zu 2.) nach deren Zusicherungen frei verfügen.

II.) Die Entscheidungen des LG Bielefeld und des OLG Hamm

1.)

Die Beigeladene zu 1.) hat bereits mitgeteilt, daß die vom erkennenden Gericht herangezogenen Entscheidungen

LG Bielefeld vom 01.03.1962

OLG Hamm vom 09.10.1962

jedenfalls ihr nicht bekannt gewesen sind. Ob die Beigeladene zu 2.) die Entscheidungen gekannt hat, muß diese darlegen.

2.)

Eine andere Frage ist es, ob die genannten Urteile für die Entscheidung des Rechtsstreits von Bedeutung sind. Aus der Sicht der Beigeladenen zu 1.) ist das nicht der Fall. Ungeachtet der Tatsache, daß die jüdischen Alteigentümer in 1936 den Zwangsverkaufsvertrag mit Herrn Dr. Hachfeld in Frankfurt am Main geschlossen haben können – der Vertrag selbst liegt nicht vor -, ist offenkundig der Übergang des Eigentums an Rütten & Loening erst zu einer Zeit zustande gekommen, als der Verlag bereits nach

Potsdam verlegt war. Die Klägerinnen haben dargelegt, daß Herr Dr. Hachfeld seinen Wohn – und Geschäftssitz in Potsdam hatte, wo er zu jener Zeit bereits zwei Verlage betrieb, die Verlagsgesellschaft Athenaion mbH und den Verlag Bonnes & Hachfeld. Daß der Vermögensübergang von Rütten & Loening auf den Erwerber erst mit der Sitz – und Betriebsverlegung nach Potsdam zustande gekommen ist, ergibt sich auch aus den vorliegenden Handelsregisteranmeldungen. Damit stellt sich Potsdam als Erfüllungs – bzw. Vollzugsort dar.

Schriftsatz der Klägerinnen
vom 15.01.2007 Blatt 10 / Blatt 11

Unabhängig davon begründet die Verbringung in das Gebiet der späteren DDR die Anwendbarkeit des VermG. ✓

Unabhängig davon wiederum sind die in 1946 erfolgte Sequestration und die nachfolgende Enteignung von 1948 des Verlagsvermögen einschließlich aller Verlagsrechte auf dem Gebiet der späteren DDR angeordnet und durchgesetzt worden. ✓

3.)

Die bereits von den Klägerinnen herangezogene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BGH, die der BGH in seiner Entscheidung

BGH NJW 2002, 2389 (2390)

ab ovo in Bezug genommen und bekräftigt hat, dürfte nicht zu widerlegen sein. Daraus ergibt sich, daß auf der Grundlage des Territorialitätsprinzips die auf dem Gebiet der DDR vorgenommenen Enteignungen für dieses Gebiet als endgültig anerkannt worden sind. ✓

220

Die vom erkennenden Gericht herangezogenen Entscheidungen LG Bielefeld und OLG Hamm könnten an dieser Beurteilung selbst dann nichts ändern, wenn sie von ihr abweichen würden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Entscheidungen stehen vielmehr zweifelsfrei auf dem Boden der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wie die Klägerinnen in ihren Ausführungen vom 15.03.2007 Blatt 16 bis Blatt 18 unter Verweis auf die einschlägigen Feststellungen in den Entscheidungen selbst dargelegt haben. Es dürfte ferner zutreffen, daß in Anerkennung des Territorialitätsprinzips sowohl die Alliierten als auch die spätere Bundesrepublik Deutschland die Anwendungsbereiche ihrer respektiven Rückerstattungsgesetze auf das Territorium der späteren Bundesrepublik Deutschland bzw. der Bundesrepublik Deutschland beschränkt haben.

Nach dem Vorigen sind in Anwendung des Territorialitätsprinzips die Vermögensentziehungen Rütten & Loening als endgültig zu betrachten, da sie auf dem Gebiet der späteren DDR zustande gekommen sind. Die Rückerstattung eben dieser DDR – Vermögenswerte (Äpfel) sind der Gegenstand des Rechtsstreits. Auf eine etwaige 'Mitnahme' von Verlagsrechten in die Bundesrepublik Deutschland durch Herrn Dr. Hachfeld und auf eine etwaige Nutzung dort (Birnen) kommt es deswegen nicht an.

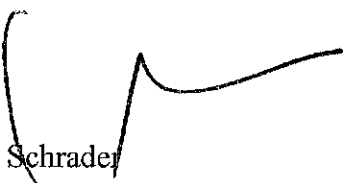
4.)

Wenn man dem nicht folgen und statt dessen rechtsgeschäftliche Abreden über die in der DDR enteigneten Vermögenswerte für möglich und zulässig halten wollte, könnten sich diese äußerstenfalls auf die Nutzung der Verlagsrechte im Bundesgebiet beziehen. Diese ist jedoch wie bemerkt nicht Gegenstand des Verfahrens.

Wenn man gleichwohl die Rechtsgeschäfte, die über Rütten & Loening zuzurechnende Verlagsrechte zustande gekommen sind, überprüft, wird man über die Darlegungen der Klägerin vom 15.03.2007 Blatt 18 bis Blatt 31 nicht hinweggehen können. Danach hat es Rechtsgeschäfte lediglich über einen sehr geringen Teil der Verlagsrechte von Rütten & Loening gegeben, und zwar nur über diejenigen, die den jüdischen Alteigentümern im Zuge des Zwangsverkaufs 1936 belassen worden waren. Die Verlagsrechte des (Ost -) Berliner Verlags, um die es im Rechtsstreit geht, sind offenkundig von keinem Beteiligten, auch nicht von Herrn Dr. Hachfeld, angegriffen worden, weder für das Gebiet der DDR noch für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Des weiteren fällt auf, daß von all den zustande gekommenen Rechtsgeschäften entweder alle Kläger bzw. deren Rechtsvorgänger respektive jedenfalls die Familienzweige Brandine Oswald und Johanna Becker und deren Nachfahren ausgeschlossen worden waren. Dies dürfte der Wirksamkeit der seinerzeit geschlossenen Verträge in der Tat schon unter dem Gesichtspunkt der gesamthänderischen Gebundenheit des OHG - Vermögens, ferner unter dem Gesichtspunkt des Verbots von Verträgen zu Lasten Dritter, entgegenstehen. Über die Köpfe der (Mit -) Rechtsinhaber hinweg konnte nicht verfügt werden.

Vier Abschriften liegen an.


Schrader